

Erläuterungen zur Statistikführung

Jeder Fischer darf im laufenden Jahr **nur 1 Fangbüchlein** beziehen.

Fischer, die ihr Fangbüchlein verloren haben, können gegen eine Umtriebsgebühr beim Kassieramt ein Ersatzbüchlein beantragen.

Unrechtmässig bezogene Fangbüchlein haben eine Konventionalstrafe (und) oder den Kartenzug zur Folge.

Dieses Statistikbüchlein ist ausgefüllt und alle Fänge sind auf die Innenseite hinten im Büchlein genau zu übertragen und bis spätestens 10. Januar des folgenden Jahres der Bürgergemeinde, 8253 Diessenhofen, z.Hd. Kassieramt, einzusenden (abzugeben).

Wird diese Fangstatistik nicht komplett ausgefüllt, verspätet oder gar nicht abgegeben, erfolgt eine Mahnung und Mahngebühr (und) oder eine Kartensperre bis zu 2 Jahren.

Jede mässige Äsche oder Forelle ist **sofort** nach dem Fang in die Fangkontrolle einzutragen. Alle übrigen Fische nach jedem Fischertag gesamthaft. (Unauslöschar, nicht mit Bleistift)

Erläuterung zur Fangstatistik

Dieses Statistikbüchlein dient der genauen Erfassung der Fänge im Rhein und stellt damit ein wertvolles Hilfsmittel zur sachgerechten Bewirtschaftung dieses Gewässers dar.

Gleichzeitig ist das Fangbüchlein für das Aufsichtspersonal ein bewährtes Hilfsmittel zur Kontrolle der Schonmasse und Fangzahlen.

Wir bitten Sie deshalb, dieses Büchlein sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.